

Richtlinien für Lieferanten

der Fa. Wilhelm Oberaigner GmbH, A-4154 Nebelberg, Daimlerstraße 1
in der Fassung vom 01.12.2010

Diese Richtlinien gelten für alle Lieferanten der Wilhelm Oberaigner GmbH,
A-4154 Nebelberg (im Folgenden Oberaigner genannt).

1. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten zusammen mit den Einkaufsbedingungen von Oberaigner, in der jeweils mit dem Lieferanten vereinbarten Fassung, für alle zwischen Oberaigner und dem Lieferanten bestehenden und zukünftigen Einkaufsverträge.

Der Lieferant wird seine Zulieferanten zur Einhaltung der von ihm übernommenen Pflichten aus diesem Vertrag verpflichten.

2. Qualitätssicherung – Durchführung eines Qualitätsmanagements

Zur Sicherstellung einer einwandfreien und gleich bleibenden Qualität der Produkte, verpflichtet sich der Lieferant, ein den Forderungen der EN ISO 9001, VDA 6.1 oder ISO TS 16949, entsprechendes oder gleichwertiges Qualitätsmanagementsystem einzuführen und aufrechtzuerhalten.

Der Lieferant ist für die Entwicklung seiner Unterauftragnehmer verantwortlich. Vergibt der Lieferant Aufträge an Unterlieferanten, müssen die Forderungen dieser Richtlinie auch durch den Unterauftragnehmer erfüllt werden.

Der Wechsel eines Unterauftragnehmers ist Oberaigner rechtzeitig anzumelden und freigabepflichtig.

Oberaigner behält sich vor, auch Unterauftragnehmer zu auditieren, hierdurch ist der Lieferant jedoch nicht von seiner Verantwortung dem Unterlieferanten gegenüber entbunden.

3. Qualitätsspezifische Festlegungen

3.1. Merkmale mit besonderer Bedeutung (MmbB)

Grundsätzlich sind alle Produkt- und Prozessmerkmale wichtig und müssen eingehalten werden. MmbB – funktionswichtige und prozesskritische Qualitätsmerkmale sowie Merkmale mit besonderer Nachweisführung erfordern eine besondere Beachtung, da Abweichungen bei diesen Merkmalen die Montagefähigkeit, die Funktion oder die Qualität nachfolgender Fertigungsoperationen, sowie gesetzliche Vorschriften in besonderem Maß beeinflussen können.

Sie werden von Oberaigner festgelegt und / oder ergeben sich aus der Design- und / oder Prozess- FMEA des Lieferanten. **MmbB sind mit (W) gekennzeichnet.**

3.2. Produkte und Merkmale mit besonderer Nachweisführung (D)

Hierunter werden Produkte verstanden, deren Merkmale maßgeblich Einfluss auf die Fahrzeugsicherheit oder die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben haben. Unter den Gegebenheiten der Produkthaftung ist hier ein entsprechendes Risiko zu erwarten. Diese Produkte und deren Merkmale sind in den technischen Unterlagen von Oberaigner mit (D) gekennzeichnet.

3.3. Prozess- und Produktfreigabe

3.3.1. Erstmuster

Erstmuster sind unter Serienbedingungen (Maschinen, Anlagen, Betriebs- und Prüfmittel, Bearbeitungsbedingungen) zu fertigen und zu prüfen.

Die Prüfergebnisse aller Merkmale sind in einem Erstmusterprüfbericht zu dokumentieren. Die Anzahl der zu dokumentierenden Teile ist lt. Vorlagestufe nach VDA 2 zu vereinbaren. Wird im Zuge der Bestellung keine andere Festlegung getroffen, ist grundsätzlich Vorlagestufe 2 anzuwenden. Die Erstmuster sind mit dem Erstmusterprüfbericht und den Unterlagen gemäß Vorlagestufe zum vereinbarten Termin an die angegebene Adresse zu liefern. Zur Identifizierung der Merkmale sind gleichlautende Nummern/Bezeichnungen im Erstmusterprüfbericht und in der mitzuliefernden aktuellen Zeichnung zu verwenden.

Abweichungen von Oberaigner-Spezifikationen, die bei der Prozess- und Produktfreigabe nicht festgestellt wurden, berechtigen Oberaigner, diese zu einem späteren Zeitpunkt zu beanstanden.

3.3.2. Anlass für Erstmuster

In Übereinstimmung mit den genannten Regelwerken sind Erstmuster erforderlich,

- wenn ein Serienprodukt erstmalig bestellt wird,
- nach Wechsel eines Unterauftragnehmers des Lieferanten,
- nach einer Produktänderung an allen davon betroffenen Merkmalen.

3.3.3. Erstmusterdokumentation

Die Erstmusterdokumentation ist zeitgleich mit den Erstmustern zu liefern. Fehlende Erstmusterdokumentation führt zu einer negativen Lieferantenbewertung. Erstmuster ohne Dokumentation können nicht bearbeitet werden. Die mitgelieferten Erstmuster müssen entsprechend gekennzeichnet werden.

3.3.4. Serienteile

Eine Serienlieferung darf nur nach einer Prozess- und Produktfreigabe von Oberaigner erfolgen. Die Prozess- und Produktfreigabe beinhaltet in der Regel:

- Erstmusterfreigabe der Produktion
- Freigabe der Qualitätsplanung
- Nachweis entsprechend der festgelegten Vorlagestufe lt. VDA

Der Lieferant ist verpflichtet, die entsprechende, für den jeweiligen Teil notwendige Prozess- und Produktfreigabe, mit Oberaigner abzustimmen und die entsprechenden Nachweise wie zB Prozessablaufplan (Controlplan), Prozess-FMEA-Aufzeichnungen usw. Oberaigner rechtzeitig zu übermitteln und während der Projektlaufzeit laufend zu aktualisieren und für die laufende Einhaltung der Produkt- und Prozessvorgaben zu sorgen.

Nachträgliche Änderungen am Produkt und am Prozess müssen erneut durch Oberaigner freigegeben werden.

4. Prozessfähigkeitskennwerte

Als Mindestanforderung gelten:

Maschinenfähigkeit	cmk	1,67
Vorläufige Prozessfähigkeit	ppk	1,67
Fortlaufende Prozessfähigkeit	cpk	1,33

Für DS/DZ-Merkmale (sicherheitsrelevante und zertifizierungsrelevante Merkmale) gelten folgende Werte:

Vorläufige Prozessfähigkeit	ppk	2,0
Fortlaufende Prozessfähigkeit	cpk	1,67

Der Lieferant führt zumindest für Merkmale mit besonderer Bedeutung Prozessfähigkeitsuntersuchungen vor SOP (start of production) durch und setzt die erforderlichen Schritte, dass die notwendige Prozessfähigkeit nachgewiesen werden kann.

Zur Regelung des Herstellprozesses, sowie der laufenden Überwachung und Dokumentation der Produktmerkmale und der prozessbeeinflussenden Parameter, verwendet der Lieferant geeignete Verfahren und Einrichtungen.

5. Ständige Verbesserung

Der Lieferant verpflichtet sich zum Streben nach ständiger weiterer Verbesserung. D.h, auch bei Prozessen mit cpk - Werten > 1,33 ist ein, unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, angemessenes Programm zur Verbesserung der Prozessfähigkeit zu planen und umzusetzen.

6. Reklamationen

Nach Reklamationen durch Oberaigner sind sofort Fehlerabstellmaßnahmen einzuleiten, zu dokumentieren und auf Anforderung in strukturierter Form, wie zB 8-D Report einzureichen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird bei Bedarf beim Lieferanten verifiziert.

7. Audits

Durch regelmäßige Produkt- / Prozessaudits muss sich der Lieferant davon überzeugen, dass alle liefergültigen Spezifikationen (Prüfung, Kennzeichnung, Verpackung) erfüllt sind. Die Ergebnisse sind einschließlich der eingeleiteten Maßnahmen zu dokumentieren. Die Wirksamkeit der Maßnahmen muss nachgewiesen werden.

Darüber hinaus ist Oberaigner berechtigt, in die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten Einblick zu nehmen und zu bewerten oder durch einen von Oberaigner beauftragten Dritten bewerten zu lassen. Die Optimierung der erkannten Schwachstellen obliegt dem Lieferanten. Oberaigner kann seine Beteiligung an der Optimierung durch den Lieferanten verlangen.

8. Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

Oberaigner erwartet vom Lieferanten die Teilekennzeichnung laut nachfolgender Ausführung:

Aus der Kennzeichnung, in der Regel mit dem Warenanhänger nach der VDA Empfehlung 4902, müssen die Teile-Nr. und Bezeichnung von Oberaigner, inkl. Änderungsstand bei Zeichnungsteilen und die Zugehörigkeit zur jeweiligen Fertigungscharge über das Produktionsdatum (eine Fertigungscharge = ein Datum), eindeutig hervorgehen.

Die Teilenummern von Oberaigner sind eindeutig auf der Verpackung der Ware und auf dem Lieferschein anzuführen.

Prüf- und Versandaufzeichnungen müssen die vereinbarte Kennzeichnung enthalten. Der Lieferant wird das Rückverfolgungssystem dokumentieren und mit Oberaigner abstimmen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Abstimmung mit Oberaigner.

9. Konservierung und Verpackung

Der Lieferant und Oberaigner legen die Konservierungs- und Verpackungsvorschrift gemeinsam schriftlich fest. Teile, die dem Lieferanten als Beistellteile in Behältnissen übergeben werden, müssen in den gleichen Behältnissen an Oberaigner zurückgeliefert werden. Wenn Teile in einem anderen Behälter zurückgegeben werden, müssen die offenen Behälter innerhalb von 14 Tagen kostenfrei an Oberaigner mit Vermerk auf die Rückgabe in Bezug auf die Bestellung zurückgegeben werden. Wenn dies nicht der Fall ist, wird der Lieferant mit dem Anschaffungswert des Ladungsträgers belastet.

10. Prüfungen / Prüfbescheinigungen

Der Lieferant ist verpflichtet, die notwendigen Prüfungen zur Lieferung einwandfreier Qualität durchzuführen, zu dokumentieren und auf Aufforderung von Oberaigner kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Falls vereinbart, muss der Lieferant darüber hinaus pro Lieferung eine Werksbescheinigung gemäß EN 10204 ausstellen und Oberaigner unaufgefordert mit den jeweiligen Lieferscheinen übermitteln. In diesem Fall, sind Art und Umfang der jeweiligen Prüfbescheinigung teilebezogen festzulegen. Bei Merkmalen mit besonderer Bedeutung verpflichtet sich der Lieferant diese Dokumentation unaufgefordert an Oberaigner zu übermitteln.

Treten durch Überschreitung von Grenzwerten Probleme auf, kann Oberaigner in Abstimmung mit dem Lieferanten neue Vorgaben für Prüfbescheinigungen fordern. Bei unzureichenden Angaben seitens Oberaigner bzw. Unklarheiten ist der Lieferant verpflichtet, umgehend Kontakt mit Oberaigner aufzunehmen.

11. Abweicherlaubnis

Der Lieferant hat zeichnungs- und spezifikationskonform zu liefern. Sollte der Lieferant dazu vorübergehend aufgrund geringer Abweichungen nicht in der Lage sein, besteht die Möglichkeit, einen schriftlichen Antrag auf Abweicherlaubnis an Oberaigner zu richten. Abweichungen können nur dann genehmigt werden, wenn Sicherheit, Funktion und Lebensdauer der Teile nicht beeinträchtigt sind.

Der Antrag wird von Oberaigner auf seine Tragweite geprüft. Eine schriftliche Stellungnahme erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist.

Abweicherlaubnisse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit immer der Schriftform und sind auf eine bestimmte Anzahl von Teilen oder einen bestimmten Lieferzeitraum beschränkt.

Der Antrag auf Abweicherlaubnis muss folgende Punkte beinhalten:

- Teilebenennung, Teile Nr., Änderungsstand
- Art und Umfang der Abweichung (mit Skizze)
- bei Werkstoffabweichungen die genauen Spezifikationen / Analysen
- eventuell vorhandene Tests / Erprobungsergebnisse
- Stückzahl bzw. Lieferzeitraum, die von der Abweichung betroffen ist

Eine Freigabe durch Oberaigner entbindet den Lieferanten nicht aus seiner Verantwortung. In jedem Fall ist Oberaigner vor Versendung einer Lieferung nichtkonformer Teile schriftlich / elektronisch über die Abweichungen zu informieren und die schriftliche / elektronische Genehmigung durch Oberaigner einzuholen.

12. Zusatzfrachtkosten

Punkt 3.1.12 der ISO/TS 16949 verpflichtet uns, die mit einer nicht planmäßigen oder verspäteten Anlieferung an Oberaigner entstandenen zusätzlichen Frachtkosten aufzuzeichnen. Sollten derartige Zusatzfrachtkosten bei einer Anlieferung an Oberaigner entstehen, so verpflichtet sich der Lieferant diese mit den Lieferdokumenten bekanntzugeben. Empfängt Oberaigner keine Informationen bzgl. Zusatzfrachtkosten, so wird von planmäßigen, nicht verspäteten Lieferungen ohne Zusatzfrachtkosten ausgegangen.

13. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, alle technischen und wirtschaftlichen Informationen, insbesondere Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse oder Konstruktionen, die ihm während des Geschäftskontaktes mit Oberaigner zugänglich werden oder die er von diesem erhält, bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende der Zusammenarbeit vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und nicht für gewerbliche Zwecke zu verwenden, solange zwischen den Vertragspartnern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist. Dritte sind nicht mit Oberaigner verbundene Unternehmen. Diesen Unternehmen sind im Falle der Weitergabe von Informationen die gleichen Vertraulichkeitsverpflichtungen aufzuerlegen. Im Falle des Verstoßes gegen diese Verpflichtung wird der Lieferant den tatsächlich entstandenen Schaden ersetzen.

14. Schlussbestimmungen

Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Ergeben sich bei der Durchführung dieser Vereinbarung Lücken, welche die Partner nicht erkannt oder vorhergesehen haben, verpflichten sie sich, diese Lücken sinngemäß und partnerschaftlich zu schließen.

Die Einkaufsbedingungen von Oberaigner behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Falls sich zwischen diesen und den Richtlinien für Lieferanten von Oberaigner Widersprüche ergeben, gelten die in den Richtlinien für Lieferanten von Oberaigner getroffenen Festlegungen.